

855.11

Verordnung zum Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide (Änderung)

(vom 4. November 1998)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide vom 3. Dezember 1986 wird wie folgt geändert:

In den §§ 2 Abs. 2 und 3, 5 Abs. 1, 7, 9 Abs. 2, 12, 13 Abs. 1, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 1 sowie 19 Abs. 2 wird der Ausdruck «Fürsorgedirektion» ersetzt durch «zuständige Direktion» bzw. «zuständigen Direktion».

§ 2 Abs. 1 1. Satz: Wird ein Staatsbeitrag an Investitionen begehrt, ist der nach § 16 Abs. 1 zuständigen Direktion vor Baubeginn ein Gesuch einzureichen.

§ 3. Vor der Beitragszusicherung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen und keine bindende Kaufverpflichtung über Immobilien oder Fahrhabe abgeschlossen werden.

§ 16 Abs. 1. Beitragsgesuche für Altersheime werden von der Gesundheitsdirektion, diejenigen für Invalideneinrichtungen von der Direktion für Soziales und Sicherheit behandelt. Bei Gesuchen um Beiträge für Bauten lässt die zuständige Direktion in der Regel die Vorlage über den Bauplatz und das Raumprogramm, das Projekt und die Bauabrechnung durch die Baudirektion begutachten.

§ 19 Abs. 3. Die Oberaufsicht über die Altersheime liegt bei der Gesundheitsdirektion, die Oberaufsicht über die Invalideneinrichtungen bei der Direktion für Soziales und Sicherheit. Die Direktionen melden dem Bezirksrat die Einrichtungen, die seiner Aufsicht unterstehen und über die er jährlich zu berichten hat.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Honegger

Der Staatsschreiber:

Husi